

Kurztitel

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 290/2014

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

18.11.2014

Außerkrafttretensdatum

20.10.2016

Text

§ 58. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

(1) Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

1. im Hinblick auf das Fahrzeug
 - a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Omnibusse, und ausgenommen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, jeweils mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg 70 km/h, auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
 - b) mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse 80 km/h, auf Autobahnen und Autostraßen 100 km/h,
 - c) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die mit Spikesreifen (§ 4 Abs. 5) versehen sind 80 km/h, auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a StVO 1960)..... 100 km/h;
2. im Hinblick auf das Ziehen von Anhängern und das Abschleppen von Kraftfahrzeugen
 - a) beim Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen
 - aa) Anhängern 10 km/h,
 - bb) Anhängern im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 62 Abs. 4 25 km/h
 - cc) land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Anhänger-Arbeitsmaschinen 25 km/h,
 - b) beim Ziehen von Anhängern, mit denen Wirtschaftsfuhren mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) durchgeführt werden, 25 km/h,
 - c) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen, außer in den in der lit. d angeführten Fällen..... 40 km/h;
 - d) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille), wobei das abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen 60 km/h, auf Autobahnen und Autostraßen 70 km/h;

- e) bei anderen als in der lit. a, b oder f angeführten Kraftwagenzügen 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
- f) beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der
höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3 500 kg nicht übersteigt 80 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 100 km/h,
- g) beim Ziehen eines leichten Anhängers 100 km/h,
- h) beim Ziehen von Anhängern mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit
von mehr als 30 km/h, für die eine Ausnahmegenehmigung wegen der
Bremsverzögerung vorliegt, 25 km/h;
- 3. im Hinblick auf die Beförderung von bestimmten Arten von Gütern oder die Verwendung
besonderer Fahrzeuge
 - a) bei Wirtschaftsfahren mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges
hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) 25 km/h.
 - b) bei Langgutfahren 50 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 70 km/h,
 - c) bei Großviehtransporten 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,
 - d) bei Transporten von abgebauten Schneidwerken durch Mähdrescher mit vom
Fahrzeughersteller dafür vorgesehenen gezogenen Geräten 25 km/h,
 - e) bei Fahrten gemäß
 - § 52 Abs. 5, sofern durch die Geräte, zusätzlichen Aufbauten, usw. die Breite der
Zugmaschine seitlich jeweils um mehr als 20 cm überschritten wird, oder das Gerät, der
Aufbau, usw. breiter als 2,55 m ist,
 - § 52 Abs. 5a,
 - § 54 Abs. 2 sowie
 - beim Ziehen von gezogenen auswechselbaren Maschinen, sofern für diese
bei der Genehmigung und Zulassung nicht ein höherer Wert festgesetzt
worden ist 25 km/h.

(2) Mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, dürfen diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden.